



# Amtsblatt

Nr.16/2012 vom 24. Juli 2012 – 20. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis:**

	(Seite)	
<b>Bekanntmachungen</b>	2	Gebührensatzung Übergangsheime I (Aussiedler)
	6	Gebührensatzung Übergangsheime II (Flüchtlinge)
	10	Wohnungslosensatzung
	14	3. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 im Bereich Sontumer Straße / City Park in Velbert - Mitte
	16	Bebauungsplanentwurf Nr. 653 – westliche Sontumer Straße
	17	Satzung über die erste Verlängerung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 653 – westliche Sontumer Straße –
	20	Bebauungsplanentwurf Nr. 654 – östliche Sontumer Straße
	22	Hinweis auf öffentliche Ausschreibung

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

## **Gebührensatzung Übergangsheime I**

### **Satzung für die Übergangsheime zur Unterbringung von Aussiedlern und für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime**

Um den Verpflichtungen nach den §§ 2, 4, 5 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 28. 02. 2003 in der gültigen Fassung zu entsprechen, unterhält die Stadt Velbert zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern Übergangsheime.

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. 04.2003 (GV NW S. 254) und §§2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NW S. 488) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 03. 07. 2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Zweckbestimmung und Rechtsform**

- (1) Die Stadt Velbert unterhält zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern Übergangsheime als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Die von der Stadt Velbert unterhaltenen Übergangsheime sind öffentlich bekanntzumachen. Der Beirat für Vertriebenen- und Spätaussiedlerfragen ist zu hören.

#### **§ 2 Benutzungsverhältnis**

- (1) Den in den Übergangsheimen unterzubringenden Personen wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Benutzungsgenehmigung erteilt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Die Ordnung in den Übergangsheimen wird durch eine vom Bürgermeister zu erlassene Benutzungsordnung geregelt.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen nach pflichtgemäßen Ermessen mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb des Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.

- 
- (3) Durch Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten, den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn dem Benutzer anderweitig eine geeignete Unterkunft zur Verfügung gestellt werden kann oder der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn die Benutzungsgenehmigung widerrufen wird, und/oder der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
- (6) Erforderlichenfalls kann die Räumung einer Unterkunft nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die entstehenden Kosten zu tragen.
- (7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (8) Darüber hinaus erlischt das Benutzungsverhältnis automatisch mit endgültiger Nutzungsaufgabe des Benutzers. Einer besonderen Aufhebung der Benutzungsgenehmigung bedarf es in diesem Falle nicht. Die Räumungsverpflichtung des Benutzers bleibt bestehen.

### **§ 3 Gebührenschuldner/Gebührenpflicht**

- (1) Zur Deckung der durch die Unterhaltung der Übergangsheime entstehenden Kosten werden Benutzungs- und Verbrauchsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die eingewiesenen Benutzer der Übergangsheime. Bei Familien sind die volljährigen Familienmitglieder als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.

- 
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht vom Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft durch Genehmigung des Bürgermeisters benutzen kann. Sie endet mit dem Tage der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (4) Wird die Unterkunft bei Einweisung oder Auszug für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Gebühren nach Tagen berechnet. Als Gebühr für einen Tag gilt  $\frac{1}{30}$  des monatlichen Gebührensatzes. Aufnahme- und Auszugstag werden als ein Tag berechnet. Bei Verlegung von einem Raum in einen anderen innerhalb eines Übergangsheimes zählt der Tag der Verlegung bei der Gebührenberechnung für den neuen Raum.
- (5) Vorübergehende Abwesenheit des Gebührenschuldners berührt die volle Gebührenerhebung nicht.

#### **§ 4 Gebührenberechnung**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren ist die Bodenfläche der zugewiesenen Räume in Quadratmetern. Die gem. Benutzungsgenehmigung dazugehörigen Gemeinschaftsflächen werden im Verhältnis des zugewiesenen Wohnflächenanteils zur Gesamtwohnfläche der belegungsfähigen Räume berücksichtigt.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden in Höhe von 6,20 € je Quadratmeter pro Monat erhoben.
- (3) Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren für Strom-, Wasser und Heizkosten, soweit diese dem Benutzer nicht direkt durch die Stadtwerke in Rechnung gestellt werden, erhoben. Diese bestimmen sich nach dem tatsächlichen Aufwand des vorherigen Abrechnungsabschnitts und werden auf die vom Gebührenschuldner anteilig benutzte Wohnfläche pauschal pro qm umgelegt. Sie betragen aktuell 3,50 €/qm monatlich.

#### **§ 5 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind jeweils monatlich fällig und spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats zu zahlen; Nachzahlungsbeträge innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides.

(2) Die Zahlung der Gebühren hat durch Überweisung an die Stadtkasse Velbert zu erfolgen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. des auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Verzeichnis der städtischen Übergangsheime von Aussiedlern:  
Frohnstraße 22, 42555 Velbert

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 12.07.2012

i. V.  
Richter  
1. Beigeordneter

## **Gebührensatzung Übergangsheime II**

### **Satzung für die Übergangsheime zur Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen und für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime**

Um den Verpflichtungen nach §§ 4, 5 und 6 des Landesaufnahmegesetzes NRW vom 28.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen, unterhält die Stadt Velbert zur vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen Übergangsheime.

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. 04. 2003 (GV NW S. 254) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NW S. 488) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Zweckbestimmung und Rechtsform**

- (1) Die Stadt Velbert unterhält zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen Übergangsheime als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

Die von der Stadt Velbert unterhaltenen Übergangsheime sind öffentlich bekanntzumachen.

- (2) Unbeschadet dessen ist die Stadt berechtigt, die ihr zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge auch auf andere Weise unterzubringen.

#### **§ 2 Benutzungsverhältnis**

- (1) Den in den Übergangsheimen untergebrachten Personen wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Benutzungsgenehmigung erteilt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Die Ordnung in den Übergangsheimen wird durch eine vom Bürgermeister zu erlassende Benutzungsordnung geregelt.

- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Frist von zwei Tagen sowohl inner-

---

halb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.

- (3) Durch Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten, den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn dem Benutzer anderweitig eine geeignete Unterkunft zur Verfügung gestellt werden kann oder der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn die Benutzungsgenehmigung widerrufen wird, und/oder der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
- (6) Erforderlichenfalls kann die Räumung einer Unterkunft nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betreffende Benutzer ist verpflichtet, die entstehenden Kosten zu tragen.
- (7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (8) Darüber hinaus erlischt das Benutzungsverhältnis automatisch mit endgültiger Nutzungsaufgabe des Benutzers. Einer besonderen Aufhebung der Benutzungsgenehmigung bedarf es in diesem Falle nicht. Die Räumungsverpflichtung des Benutzers bleibt bestehen.

---

### **§ 3 Gebührenschuldner/Gebührenpflicht**

- (1) Zur Deckung der durch die Unterhaltung der Übergangsheime entstehenden Kosten werden Benutzungs- und Verbrauchsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die eingewiesenen Benutzer der Übergangsheime. Bei Familien sind die volljährigen Familienmitglieder als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht vom Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft durch Genehmigung des Bürgermeisters benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (4) Wird die Unterkunft bei Einweisung oder Auszug nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Gebühren nach Tagen berechnet. Als Gebühr für einen Tag gilt 1/30 des monatlichen Gebührensatzes. Aufnahme- und Auszugstag werden als ein Tag berechnet. Bei Verlegung von einem Raum in einen anderen innerhalb eines Übergangsheimes zählt der Tag der Verlegung bei der Gebührenberechnung für den neuen Raum.
- (5) Vorübergehende Abwesenheit des Gebührenschuldners berührt die volle Gebührenerhebung nicht.

### **§ 4 Gebührenberechnung**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren ist die Bodenfläche der zugewiesenen Räume in Quadratmetern. Die gemäß Benutzungsgenehmigung dazugehörigen Gemeinschaftsflächen werden im Verhältnis des zugewiesenen Wohnflächenanteils zur Gesamtwohnfläche der belegungsfähigen Räume berücksichtigt. Die Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (2) Abweichend hiervon werden die Gebühren für gemeinsam untergebrachte alleinstehende Personen einheitlich nach einer Gesamtfläche von 13 Quadratmetern pro Person berechnet.
- (3) Die als Übergangsheime genutzten Gebäude sowie die Höhe der Benutzungsgebühren ergeben sich aus der unten stehenden Tabelle (Anlage 1 ).



- (4) Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren für Strom-, Wasser- und Heizkosten, soweit diese dem Benutzer nicht direkt durch die Stadtwerke in Rechnung gestellt werden, erhoben. Diese bestimmen sich nach dem tatsächlichen Aufwand des vorherigen Abrechnungsabschnittes und werden pauschal auf die vom Nutzer/Gebührensschuldner anteilig benutzte Wohnfläche pro qm umgelegt.

### **§ 5 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind jeweils monatlich fällig und spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats zu zahlen; Nachzahlungsbeiträge innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides.
- (2) Die Zahlung der Gebühren hat durch Überweisung an die Stadtkasse Velbert zu erfolgen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. des auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 12.07.2012

i. V.  
Richter  
1. Beigeordneter

## **Wohnungslosensatzung**

### **Satzung über den Betrieb von Einrichtungen für Wohnungslose der Stadt Velbert**

#### **§ 1 Zweckbestimmung und Rechtsform**

- (1) Zur Erbringung ihrer Unterbringungsverpflichtung betreibt die Stadt Velbert Einrichtungen zur Unterbringung von Wohnungslosen als nicht rechtsfähige Anstalten öffentlichen Rechts.
- (2) Diese Einrichtungen sind zur vorübergehenden Unterbringung von Personen bestimmt, die nicht in der Lage sind, ihre Wohnungslosigkeit aus eigenen Kräften zu beseitigen. Die Unterbringung erfolgt mit dem Ziel, diese Personen durch weitere soziale Hilfen in die Lage zu versetzen, eine eigene Wohnung zu erlangen und erneuten Wohnungsverlust zu vermeiden.
- (3) Die von der Stadt Velbert als Einrichtungen für Wohnungslose unterhaltenen Gebäude werden öffentlich bekanntgemacht.
- (4) Die Ordnung in den Übergangsheimen und provisorischen Unterkünften wird durch eine vom Bürgermeister erlassene Benutzungsordnung geregelt.

#### **§ 2 Benutzungsverhältnis**

- (1) Den in den Einrichtungen unterzubringenden Personen wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Benutzungsgenehmigung erteilt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung werden die Bestimmungen dieser Satzung für die Bewohner verbindlich.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem ordnungsgemäßem Auszug des Benutzers, der Aufgabe der Unterkunft oder des Widerrufs der Benutzungsgenehmigung.

### **§ 3 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Nutzung der Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden regelmäßig in vollen Monatsbeiträgen erhoben und sind jeweils am 5. Werktag des Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Bei Nutzungsbeginn und Nutzungsaufgabe im Verlauf eines Monats sind anteilige Gebühren zu erheben. Der Anteil beträgt je Nutzungstag 1/30 der monatlichen Gebühr.
- (3) Es werden Grundgebühren und Verbrauchsgebühren erhoben.

### **§ 4 Höhe der Nutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Grundgebühren für die als Einrichtung genutzten Gebäude orientiert sich grundsätzlich an der ortsüblichen Vergleichsmiete.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist die Bodenfläche der zugewiesenen Räume in qm. Die genannte Benutzungsgenehmigung dazugehörigen Gemeinschaftsflächen werden im Verhältnis des zugewiesenen Wohnflächenanteils zur Gesamtwohnfläche der belegungsfähigen Räume berücksichtigt.
- (4) Die Höhe der Benutzungsgebühren ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.
- (5) Neben der Grundgebühr werden monatlich die Verbrauchsgebühren für Grundabgaben, Versicherungen, Müllbeseitigung, Entwässerung usw. erfolgen. Hierfür werden (berechnet nach dem tatsächlichen Aufwand des letzten Jahres) monatliche Pauschalen erhoben.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. des auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

**Anlage 1**

**Zur Gebührensatzung über die Nutzung und die Gebührenerhebung von Einrichtungen für Obdachlose der Stadt Velbert**

**Gebühren für die Obdachlosenunterkünfte**

Bei Familien bzw. Ehepaaren oder Alleinerziehende mit Kind(ern), wird der Haushaltsstrom pro qm berechnet, bei Einzelpersonen pro Personentag.

Bei Einzelpersonen im Bereich Asyl wird eine Nutzfläche (inkl. anteilige Gemeinschaftsfläche) von 13 qm zu Grunde gelegt.

<b>Objekt</b>	<b>Grundgebühr pro qm lt. Miet Spiegel</b>	<b>Verbrauchsgebühr für Grundabgaben, Unterhaltung, Versicherung etc. pro qm</b>	<b>Verbrauchsgebühr für Wasser und Allgmeinstrom pro Personentag (30 Tage je Monat)</b>	<b>Haushaltsstrom pro qm oder</b>	<b>Haushaltsstrom pro Personentag (30 Tage je Monat)</b>
<b>Obdachlose</b>					
Hixholzer Weg 12 + 14	3,00 €	2,10 €	1,20 €	1,75 €	1,10 €
Kuhler Straße 23	3,00 €	2,10 €	1,20 €	1,75 €	1,10 €
Zur Grafenburg 61 + 63	3,00 €	2,10 €	1,20 €	1,75 €	1,10 €

**Anlage 1**

**Zur Gebührensatzung über die Nutzung und die Gebührenerhebung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge der Stadt Velbert**

**Gebühren für die Flüchtlingsunterkünfte**

Bei Familien bzw. Ehepaaren oder Alleinerziehende mit Kind(ern), wird der Haushaltsstrom pro qm berechnet, bei Einzelpersonen pro Personentag.

Bei Einzelpersonen im Bereich Asyl wird eine Nutzfläche (inkl. anteilige Gemeinschaftsfläche) von 13 qm zu Grunde gelegt.

<b>Objekt</b>	<b>Grundgebühr pro qm lt. Miet Spiegel</b>	<b>Verbrauchsgebühr für Grundabgaben, Unterhaltung, Versicherung etc. pro qm</b>	<b>Verbrauchsgebühr für Wasser und Allgmeinstrom pro Personentag (30 Tage je Monat)</b>	<b>Haushaltsstrom pro qm oder</b>	<b>Haushaltsstrom pro Personentag (30 Tage je Monat)</b>
<b>Asyl</b>					
Elisabethstr. 11 + 13	5,20 €	3,50 €	1,20 €	1,75 €	1,10 €
Kuhler	5,20 €	3,50 €	1,20 €	1,75 €	1,10 €

Straße 21					
Oststr. 72	5,20 €	3,50 €	1,20 €	1,75 €	1,10 €
Talstr. 14, 24, 24a + 24b (vor Um- bau)	5,20 €	3,50 €	1,20 €	1,75 €	1,10 €
Talstr. 24 – 28b (nach Umbau)	6,75 €	3,50 €	1,20 €	1,75 €	1,10 €

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 12.07.2012

i. V.  
Richter  
1. Beigeordneter

**Bekanntmachung**

**über die öffentliche Auslegung  
der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2020  
im Bereich Sontumer Straße / City Park in Velbert - Mitte**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 02.07.2012 dem Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 – Sontumer Straße / City Park – einschließlich der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung der o.a. Änderung beschlossen. Somit kann die öffentliche Auslegung durchgeführt werden.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beige-fügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplans ersetzt bei Wirksamwerden in ihrem Geltungs-bereich die Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans.

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit

vom **01.08.2012** bis einschließlich **31.08.2012**  
während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

<b>Montag</b>	<b>8.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag und Mittwoch</b>	<b>8.00 bis 15.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 bis 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 bis 12.00 Uhr</b>

im Gebäude des Baudezernates in Velbert-Mitte, Am Lindenkamp 31, öffentlich aus. Umweltbezogene Informationen liegen insbesondere zu den Belangen Immissionsschutz, Deponieabschluss, Altablagerungen sowie Artenschutz vor. Die Immissionsschutzbelange sind auch im Umfeld des Plangebietes untersucht worden.

Die Planunterlagen oder Hinweise auf den Ort ihrer Auslegung befinden sich in den Schaukästen im Eingangsbereich des Gebäudes. Die Begründung ist in Zimmer 121 im 1. OG einsehbar.

Zu dem o. a. Entwurf der Flächennutzungsplanänderung finden Sie weitere Informationen sowie die vorliegenden Gutachten unter: [www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de).

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden.

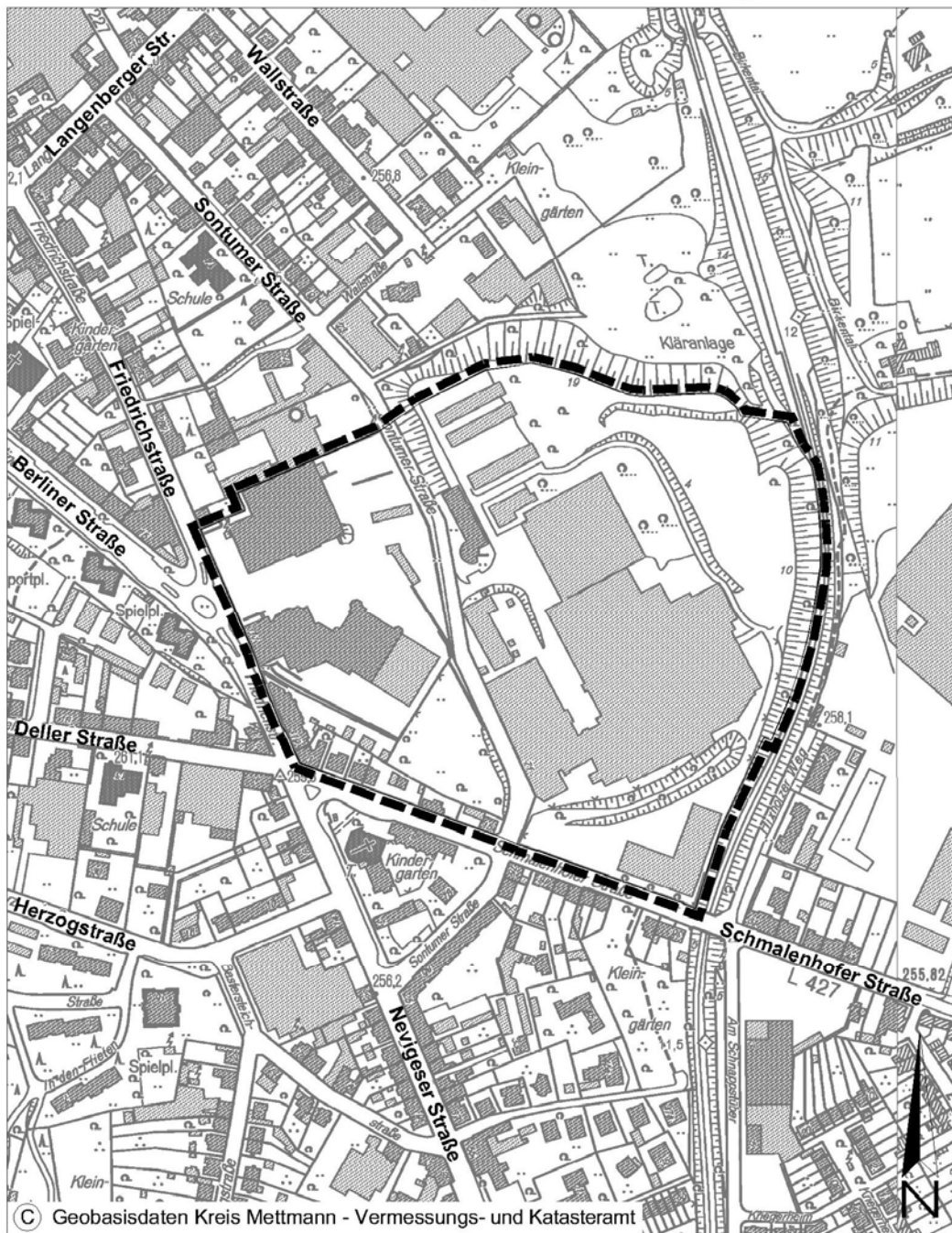
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum **31.08.2012**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Velbert, 24.07.2012

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Löbbert  
Fachbereichsleiter

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 3. Änderung -Sontumer Straße / Citypark-



Stadtbezirk Velbert - Mitte

**Bekanntmachung  
über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses sowie  
die öffentliche Auslegung des**

**Bebauungsplanentwurfes Nr. 653 – westliche Sontumer Straße –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 02.07.2012 Folgendes beschlossen:

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 653 – westliche Sontumer Straße - wird dahingehend geändert, dass der Geltungsbereich begrenzt wird durch:
  - die nördlichen Grenzen der Flurstücke 42 und 43 der Flur 29, Gemarkung Velbert im Norden,
  - die östlichen Grenzen der Flurstücke 42, 280, 295 und 73/22 der Flur 29, Gemarkung Velbert im Osten,
  - der südlichen Begrenzung der Schmalenhofer Straße im Süden und
  - der westlichen Begrenzung der Friedrichstraße im Westen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 653 – westliche Sontumer Straße – soll bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 601 – Berliner Straße - ersetzen.
3. Dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 653 – westliche Sontumer Straße – in der Fassung vom 12.06.2012 einschließlich Begründung wird zugestimmt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 653 – westliche Sontumer Straße - in der Fassung vom 12.06.2012 mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuliegen.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigelegten Karte ersichtlich.

Der Planentwurf kann nunmehr öffentlich ausgelegt werden.

Der Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit

vom **01.08.2012** bis einschließlich **31.08.2012**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

<b>Montag</b>	<b>8.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag und Mittwoch</b>	<b>8.00 bis 15.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 bis 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 bis 12.00 Uhr</b>

im Gebäude des Baudezernates in Velbert-Mitte, Am Lindenkamp 31, öffentlich aus. Umweltbezogene Informationen liegen insbesondere zu den Belangen Immissionsschutz, Verkehr, Deponieabschluss, Altablagerungen sowie Artenschutz vor. Die Immissionsschutzbelange sind auch im Umfeld des Plangebietes untersucht worden.

Die Planunterlagen, oder Hinweise auf den Ort ihrer Auslegung innerhalb des Gebäudes, befinden sich in einem der Schaukästen im Eingangsbereich.



Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen sowie die vorliegenden Gutachten unter: [www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (**bis zum 31.08.2012**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Velbert, 24.07.2012

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Löbbert  
Fachbereichsleiter

### **S a t z u n g** **über die erste Verlängerung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des**

#### **Bebauungsplans Nr. 653 – westliche Sontumer Straße –**

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I Seite 1509), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, Seite 666), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die Geltungsdauer der „Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 653 – westliche Sontumer Straße –“ wird um ein Jahr verlängert.

Sie wird vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

-----

Die Veränderungssperre tritt nach Rechtskraft des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 653 – westliche Sontumer Straße –, spätestens jedoch nach einem Jahr nach Bekanntmachung, außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 214 BauGB und § 215 BauGB wird hingewiesen.

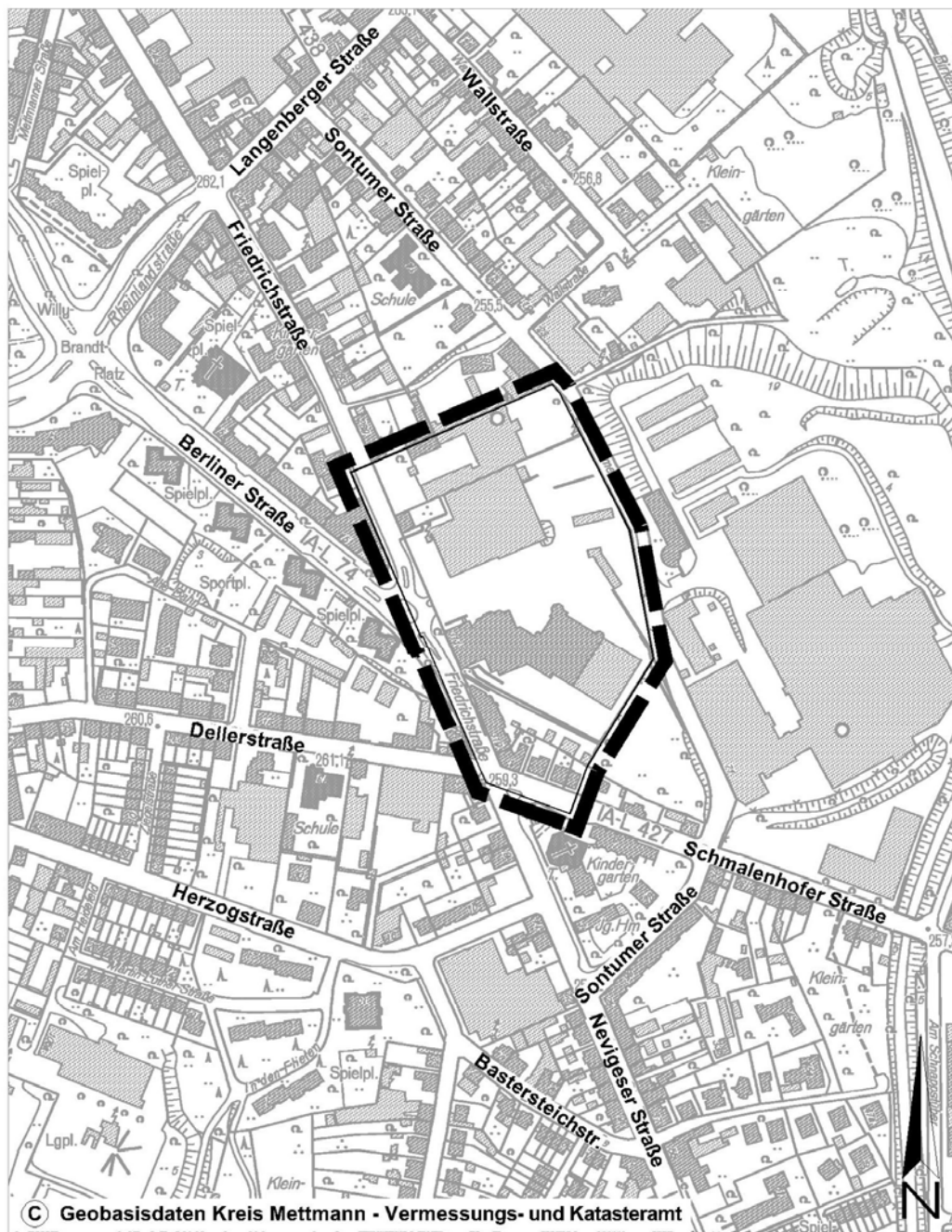
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Nordrhein - Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 13.07.2012

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Richter,  
1. Beigeordneter

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 653 - westliche Sontumer Straße -

**Bekanntmachung  
über die öffentliche Auslegung des  
Bebauungsplanentwurfes Nr. 654 – östliche Sontumer Straße –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 02.07.2012 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 654 – östliche Sontumer Straße – einschließlich der Begründung zugestimmt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Planentwurf kann nunmehr öffentlich ausgelegt werden.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Velbert und wird begrenzt

- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 17/1 der Flur 29 sowie der Flurstücke 689 und 711 der Flur 30;
- im Osten durch die westliche Grenze der Flurstücke 26/2, 1089 und 1095 der Flur 30, (Panoramamaradweg Niederbergbahn);
- im Süden durch die südliche Begrenzung des Flurstücks 250 der Flur 29 sowie der Flurstücke 448 und 180/94 (teilw.) der Flur 31 (Schmalenhofer Straße);
- im Westen durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 83/21, 268, 270, 282 und 284 der Flur 29 (Sontumer Straße).

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beige-fügten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begrün-dung und Umweltbericht in der Zeit

vom **01.08.2012** bis einschließlich **31.08.2012**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

<b>Montag</b>	<b>8.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag und Mittwoch</b>	<b>8.00 bis 15.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 bis 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 bis 12.00 Uhr</b>

im Gebäude des Baudezernates in Velbert-Mitte, Am Lindenkamp 31, öffentlich aus. Umweltbezogene Informationen liegen insbesondere zu den Belangen Immissionsschutz, Verkehr, Deponieabschluss, Altablagerungen sowie Artenschutz vor. Die Immissionsschutzbelange sind auch im Umfeld des Plangebietes untersucht worden.

Die Planunterlagen, oder Hinweise auf den Ort ihrer Auslegung innerhalb des Gebäudes, befinden sich in einem der Schaukästen im Eingangsbereich.

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen sowie die vorlie-genden Gutachten unter: [www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schrift-lich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht inner-halb der Offenlegungsfrist (**bis zum 31.08.2012**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

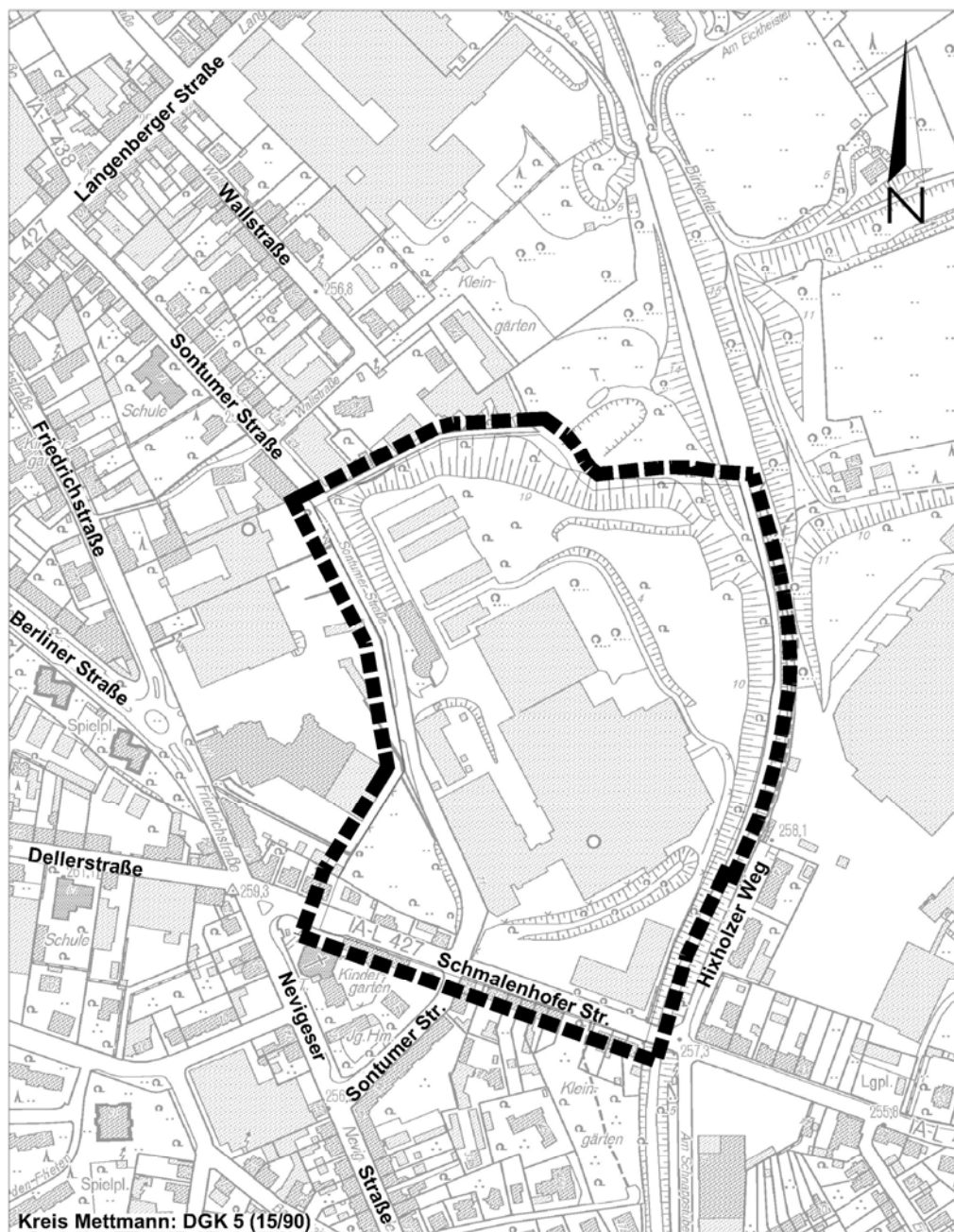
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichts-ordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom

Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Velbert, 24.07.2012

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Löbbert  
Fachbereichsleiter

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 654 -östliche Sontumer Straße-

### **Hinweis auf öffentliche Ausschreibung**

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- **Kehrmaschine**

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden.